

Beitragsordnung des TuS Germania 1910 e.V. Horstmar – ENTWURF

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Fachschaftsgebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Monatliche Beiträge

Grundbeitrag	Betrag
Erst-/Vollmitgliedschaft	5,00 €
der/die Ehepartner/in des Erstmitgliedes	2,50 €
Jugendliche bis 4 Jahre	1,00 €
Jugendliche (5 – 14 Jahre)	2,50 €
Jugendliche (15 - 17 Jahre)	3,00 €
Studierende, Schüler/innen ab 18 Jahre, Mitglieder im Bundesfreiwilligendienst oder anderen freiwilligen Diensten	3,00 €

§ 3 Festlegung von Fachschaftsgebühren

1. Fachschaftsgebühren werden von der Fachschaftsversammlung beschlossen und dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die Beschlüsse sind mit Begründung dem Vereinsvorstand spätestens 6 Wochen vor Halbjahresende vorzulegen. Andernfalls wird die Veränderung erst ein halbes Jahr später wirksam.
2. Die Fachschaftsgebühren werden in der Anlage A geführt.

§ 4 Beitragszahlung

1. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich über SEPA-Lastschrift. In Ausnahmefällen kann auf Antrag davon abgewichen werden.
2. Der Beitrag ist mindestens einmal pro Halbjahr fällig.
3. Der Beitrag im Eintrittsjahr wird monatsgenau ab dem ersten vollen Monat berechnet.
4. Besteht eine Mitgliedschaft bei mehreren Fachschaften, so hat das Mitglied die Fachschaft zu benennen, der der Grundbeitrag zugewiesen werden soll. Fachschaftsgebühren laut § 3 sind davon ausgenommen.
5. Wenn mindestens ein Elternteil einen Betrag zahlt, wird der Betrag laut § 2, bis einschließlich des 2. Kindes ermittelt. Für das 3. und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Fachschaftsgebühren laut § 3 sind davon ausgenommen.
6. Liegt ein Bildungsgutschein o.ä. vor, wird der Differenzbetrag dem Mitglied in Rechnung gestellt, sollte der Beitrag nicht vollständig gedeckt sein.

§ 5 Beitragsbefreiung / -minderung

1. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre dem Verein angehören, sollen von der Beitragspflicht befreit werden (Ehrenmitgliedschaft).
2. Abweichend zu 1. entscheidet, über die Gewährung einer Beitragsbefreiungen und Minderung, der Vereinsvorstand nach Rücksprache mit der Fachschaftsleitung. Zuvor sind Fördermöglichkeiten wie dem Bildungsgutschein o.ä. auszuschöpfen. Über die Befreiung und Minderung von Fachschaftsgebühren kann die Fachschaftsleitung, nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand, eigenständig entscheiden.

§ 6 Mitteilungspflicht der Mitglieder

1. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen eines Mitglieds für den Grundbeitrag oder den Fachschaftsbeitrag, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Nachteile, die dem Verein aus der Verletzung der Mitteilungspflicht erwachsen, hat das Mitglied zu vertreten und finanziell auszugleichen. Dies betrifft u.a. Kosten für Nachsendungen und zusätzlich anfallende Verwaltungstätigkeit. Gleiches gilt für die Änderungen von Bankverbindungen, Anschriften, Telefonnummern.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am in Kraft.

Anlage A – zur Beitragsordnung des TuS Germania 1910 e.V. Horstmar

Fachschaftsbeiträge

Die Fachschaftsbeiträge werden gem. § 3 der Beitragsordnung festgelegt.

Fachschaft	Betrag	Intervall	Beschreibung	Gültig seit
Fußball	3,00 €	Pro Monat	Aktive Mitglieder	
Fußball Junioren	1,00 €	Pro Monat	Aktive Mitglieder	
Gymnastik (nur Psychomotorik)	9,00 € 7,50 €	Pro Monat	Jugendliche bis 4 Jahre Jugendliche 5 – 14 Jahre	
Leichtathletik	3,00 €	Pro Monat	Aktive Erst-/Vollmitglieder	
Tennis	2,00 € 2,50 € 50 € 10 €	Pro Monat Pro Monat Einmalig Einmalig	Erst-/Vollmitglieder Nicht Erst-/Vollmitglieder Erwachsene Jugendliche	

Letzte Änderung am